

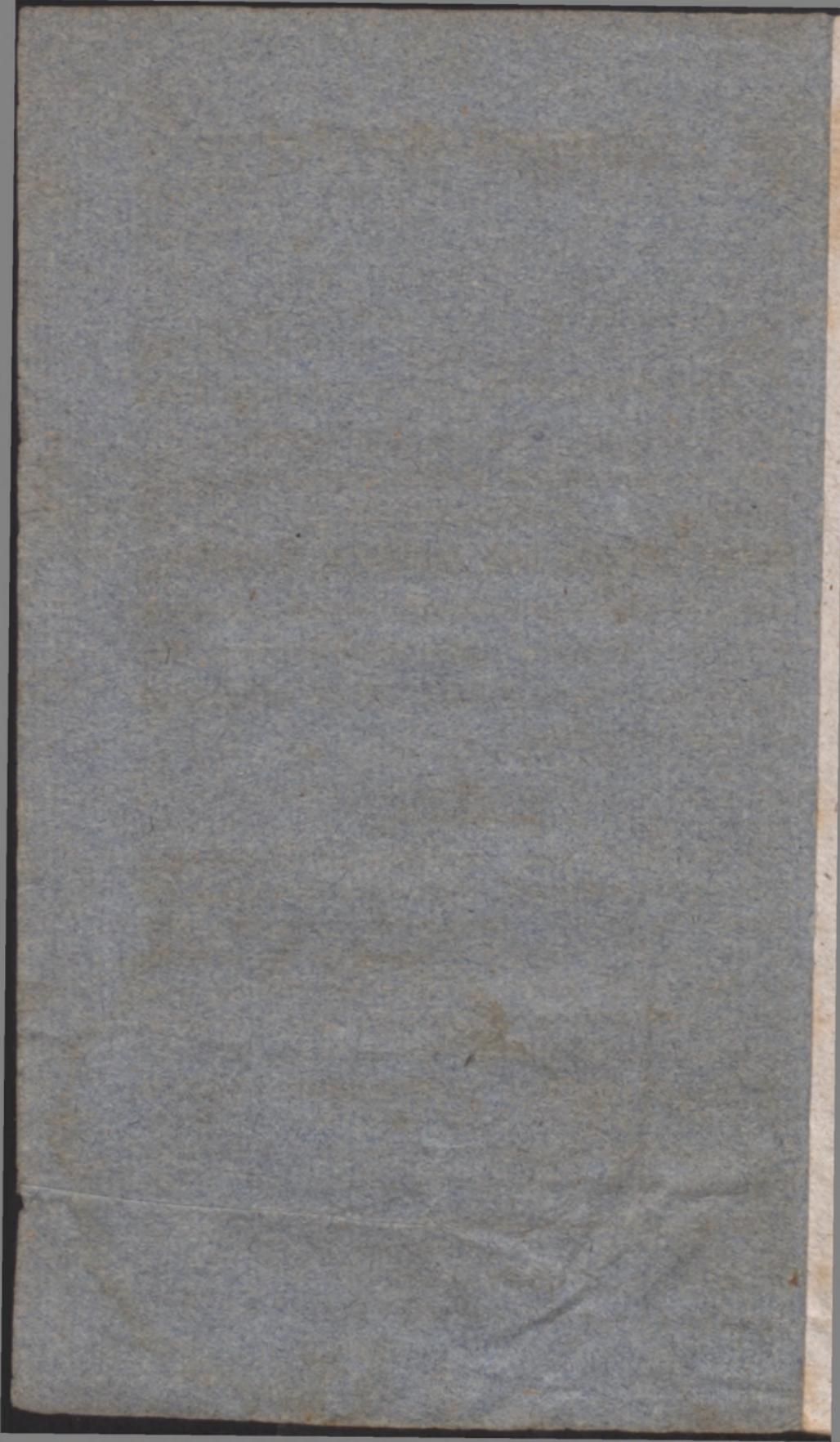
Biblioteka

U. M. K.

Toruń

213879

II



# Krieges=Artikel

für die

Unter=Officiere und gemeinen Soldaten.

---

Königsberg, den 3ten August 1807.

---

Breslau,  
gedruckt bei Wilhelm Goetlieb Korn.

Wielki księstwo

18-87

Wielki księstwo

213.879



Wielki księstwo

Wielki księstwo

Seine Königliche Majestät von Preußen haben die bei Höchstdero Armee zur Richtschnur der Unter-Officiere und gemeinen Soldaten bisher angeordnet gewesenen Krieges-Artikel umarbeiten, und den jetzigen Zeit-Umständen, so wie der beschlossenen neuen Einrichtung der Armee, gemäß, abändern und näher bestimmen zu lassen nöthig befunden, und hierauf nachstehende Krieges-Artikel allergnädigst zu bestätigen geruhet.

#### Artikel 1.

Da künftig jeder Unterthan des Staats ohne Unterschied der Geburt, unter den noch näher zu bestimmenden Zeit- und sonstigen Verhältnissen, zum Kriegesdienste verpflichtet werden soll, und hiernach die Armee fast gänzlich aus Einländern bestehen wird; so erwarten Seine Königliche Majestät, überzeugt von dem Pflichtgeföhle und der treuen Anhänglichkeit Höchstdero Unterthanen, daß sie als Söhne des Vaterlandes ihren hohen Beruf und ihre Pflicht, dasselbe zu beschützen und zu vertheidigen, sowohl bei ihrem Eintritt in den Soldatenstand, als bei Leistung der ihnen in demselben obliegenden Dienste, zum steten Augenmerke haben, und sich zugleich beeifern werden, ihren Mitbürgern überall ein Muster

ordentlichen, rechtschaffenen und tugendhaften Lebenswandels zu geben.

#### Artikel 2.

Seine königliche Majestät versprechen dahingegen den Unter-Officieren und Soldaten, die sich keiner Verbrechen schuldig machen, vielmehr sich eines rechtschaffenen Wandels befeißigen, die ihnen obliegenden Pflichten in und außer dem Dienste in ihrem ganzen Umfange nach ihren Kräften erfüllen, und dadurch den Beifall und das Lob ihrer Vorgesetzten erlangen, selbige nach Maaßgabe ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse ohne Rücksicht auf ihre Geburt, zu Officieren bis zum höchsten Grade zu befördern, und auch sonst auf alle andre Art, wie es in einzelnen Fällen nur immer geschehen kann, für sie vorzüglich zu sorgen.

#### Artikel 3.

Es soll kein Soldat künftig durch Stockschläge bestraft werden, der nicht wegen eines schweren und entehrenden Verbrechens, oder wegen wiederholter Vergehungen, und weil er durch die angewandten Mittel, nicht hat gebessert werden können, nach den unter folgenden Bestimmungen zu derjenigen Classe verurtheilt und herabgesetzt worden ist, bei welcher allein noch körperliche Züchtigung Statt findet.

Eben so fällt die Strafe des Gassenlaufens gänzlich weg.

#### Artikel 4.

Da hingegen stehen dem Officier in Friedenszeiten, bei thätlichen Widersetzungen eines Einzelnen oder Mehrerer, und in Kriegeszeiten bei Versammlung der Truppen, bei Alarmirungen beim Marsch zum Gefechte, im Gefechte selbst, beim Rückzuge

und endlich bei Verwehrung der Plünderungen und ähnlicher pflichtwidriger Handlungen, alle Mittel zu Gebote, seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen, und er ist in solchen Fällen sogar berechtigt, den widerspenstigen Soldaten auf der Stelle niederzustößen, wenn andere Mittel, den durchaus nöthigen Gehorsam zu erhalten, nicht kräftig, oder nicht schnell genug bei der Hand seyn würden.

#### Artikel 5.

Bei Verbrechen, welche Unter-Officiere und Soldaten begehen, sollen folgende Gesetze und Strafen statt finden.

### I. Bei Dienstverbrechen.

#### Artikel 6.

Der Soldat ist schuldig, Seiner Königl. Majestät, als seinem Landesherrn, treu und redlich zu dienen, Höchstdero, so wie des Landes und der Unterthanen Bestes nach Kräften zu befördern, Schaden und Nachtheil aber bei jeder Gelegenheit abzuwenden. Er muß sich auf keinerlei Handlungen oder Berathschlagungen, die zum Schaden Sr. Königl. Majestät, Dero Königl. Hauses, der Armee, oder der Unterthanen gereichen, einlassen, mithin mit dem Feinde weder mündlich noch schriftlich unterhandeln, noch sich mit demselben in irgend ein Gespräch einlassen, und eben so wenig dem Feinde Parole, Feld-Geschrei und Losung offenbaren, noch sonst dem Staat und die Armee durch Unternehmungen oder Unterlassungen in Gefahr und Unsicherheit setzen, sonst wird er dafür mit Bestungs-Strafe, auch mit dem Tode, und nach Befinden der härtesten Todesstrafe bestraft, je nachdem diese Handlungen mit

mit mehr oder weniger Bosheit verübt worden, und mehr oder weniger gefährlich gewesen sind.

Auch muß er, wenn er dergleichen nachtheilige Handlungen oder Absichten von Andern erfährt, solches seinen Vorgesetzten sofort anzeigen, indem er widrigenfalls als Mitschuldiger angesehen, und mit gleichen Strafen belegt werden wird.

#### Artikel 7.

Der Soldat muß Sr. Königl. Majestät Generalität, auch sonst jedem Ober- und Unter-Officier, und überhaupt jedem Vorgesetzten von dem Regimente, worin er dient, sowohl, als vor jedem andern Regimente, es sey von welcher Art Truppen es wolle, Achtung und Gehorsam zu jeglicher Zeit beweisen, und ihre Befehle genau befolgen.

#### Artikel 8.

Widersehung gegen Dienstbefehle eines Vorgesetzten durch Worte oder Geberden, wird nach dem Grade der Bosheit und dem Stande des Vorgesetzten, mit sechswochentlichem strengen Arreste bis zu dreijähriger Bestungs-Strafe bestraft.

#### Artikel 9.

Ehätliche Widersehung gegen den Vorgesetzten, oder auch Drohen mit Gewehr gegen denselben, wird mit Erschießen des Verbrechers bestraft.

#### Artikel 10.

Widersehung gegen eine Wache oder Schild-Wache, bei Arretirungen oder bei Steuerungen eines Unfugs, wird der Widersehung gegen einen Vorgesetzten gleich geachtet.

## Artikel 11.

Wenn es sich zuträgt, daß Löhnung, Brod, Montirungsstücke, oder was sonst noch dem Soldaten gebührt, nicht richtig erfolgen könnten; so ist er dennoch verbunden, seine Schuldigkeit überall genau zu erfüllen, ohne zu murren, Andere mißmuthig zu machen und aufzuwiegeln, oder sich sonst ungebührlich zu betragen, weil er gewiß erwarten kann, daß ihm hiernächst alles werde gereicht werden, sobald es die Umstände verstatten. Sollte aber ein Soldat bei versammeltem Kriegs-Volke laut Beschwerde führen, oder sonst sich ungeziemend betragen, so soll er, wenn aus seinem Benehmen die Absicht, seine Kameraden zur Widersetzung gegen ihre Vorgesetzten zu verleiten, oder von letztern etwas zu erzwingen, hervorgehet, mit Erschießen, sonst aber nach Bewandniß der aus seinen Aeußerungen zu entnehmenden Absicht und des gestifteten oder zu erwartenden geschädigten Schadens, mit ein- bis mehrjähriger Bestrafung bestraft werden.

## Artikel 12.

Wer im Kriege ohne Erlaubniß Sr. Königl. Majestät oder des commandirenden Generals, oder auch wohl gegen ein ausdrückliches Verbot, Sachen der feindlichen Unterthanen gewaltsam wegnimmt, oder diese gewaltsame Wegnahme gegen Unterthanen Sr. Königl. Majestät oder einer verbündeten oder neutralen Macht ausübt, oder unter dem Vorwande, daß er zu einer Dienstleistung detachirt oder commandirt sey, Geld oder Sachen von königlichen oder fremden selbst feindlichen Unterthanen erpreßt, wird mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes, bei welcher körperliche Züchtigung statt findet, und außerdem nach Befinden der verüb-

ten

ten Gewalt und der zugleich begangenen Insubordination gegen die erhaltenen Befehle, mit mehrjähriger Bestungsstrafe, welche selbst bis zum Todtschießen geschärft werden kann, bestraft. Besonders soll diese Schärfung, wenn die Plünderung oder Geld-  
Erpressung im Complotte geschehen ist, gegen den Anführer des letztern statt finden.

### Artikel 13.

Vom Zapfenstreich bis zur Reveille muß jeder Soldat in seinem Quartiere seyn, wenn er nicht im Dienste sich befindet; oder von seinem Vorgesetzten Erlaubniß erhalten hat, sich anderwärts aufzuhalten. Außer diesen Fällen wird die Entfernung aus dem Quartiere mit vierzehntägigem bis sechswochentlichem mittlern Arreste bestraft, und dieser nach Befinden und besonders dann bis zu strengem Arreste geschärft, wenn der Soldat bei seinem Ausbleiben die Absicht, ein andres Verbrechen auszuüben, gehabt hat.

### Artikel 14.

Keine Schildwache darf ohne Erlaubniß oder Befehl des wachhabenden Officiers oder Unterofficiers über die ihr vorgeschriebene Entfernung von ihrem Posten gehen, sich niedersetzen, niederlegen, Taback rauchen, oder gar schlafen, bei Strafe sechswochentlichen strengen Arrestes.

Zu Kriegeszeiten aber, und wenn sonst daher Gefahr entstanden, wird diese Strafe in sechsmonathliche bis zwei- und mehrjährige Bestungsstrafe verwandelt, auch nach Befinden der Erheblichkeit der vorhandenen oder zu besorgenden Gefahr, bis zum Todtschießen erhöht. Ueberhaupt ist jedes von einer  
Schildw.

9

Schildwache begangene Verbrechen doppelt so hart zu bestrafen, als sonst in diesen Artikeln verordnet ist.

#### Artikel 15.

Beim Marsch und Commando muß jeder Soldat auf dem ihm angewiesenen Platz bleiben, und sich bei Strafe eines vierzehntägigen strengen Arrestes nicht davon entfernen. Wenn er seinen Platz verläßt, und in der Entfernung einer Viertelstunde davon ohne Urlaub oder andre zu beweisende Entschuldigungs-Gründe betroffen wird, so ist er als ein Deserteur zu bestrafen.

#### Artikel 16.

Der Soldat, der vor dem Feinde, bei welcher Gelegenheit es sey, zuerst die Flucht boshafter Weise nimmt, kann ohne Umstände erschossen werden, und gleiche Strafe trifft ihn, wenn solches nicht gleich auf frische That geschehen seyn sollte. Wer aus einer Schlacht oder Gesechte sich wegschleicht, beim Verfolgen des Feindes nachlässig zurückbleibt, oder beim Zurückzuge sein Gewehr wegwirft, wird mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes, und mit zwei- bis dreijähriger Bestungsstrafe bestraft.

#### Artikel 17.

Hierbei soll auf den Vorwand des Soldaten, daß er marode oder entkräftet sey, keine Rücksicht genommen werden, da dergleichen verstellte oder eingebildete Entkräftung nur zu oft als Deckmantel der Feigheit benutzt wird. Vielmehr findet der Soldat, der vor dem Feinde steht, nur in einer dermaßen schweren Krankheit oder gänzlichen Entkräftung Entschuldigung, welche auf vorherige seinem Vorgesetzten davon gemachte Anzeige, von dem Regiments-  
oder

oder Bataillons-Chirurgus sogleich als ein triftiges Hinderniß, ihn vom Dienste zu entfernen, anerkannt wird.

### Artikel 18.

Wer zum Feinde übergeht, und demnächst mit dem Gewehre in der Hand gegen Sr. Königl. Majestät Truppen betroffen wird, soll mit Todtschießen bestraft werden. Wer im Kriege, oder aus einer belagerten Festung, von seinem Posten desertirt, hat den Strang verwirkt; außer diesem Falle aber wird Desertion zu Kriegeszeiten mit Versehung in diejenige Classe, bei welcher körperliche Züchtigung statt findet, und mit sechs- bis zehnjähriger Bestrafung bestraft. In Friedenszeiten wird der Deserteur zum ersten Male mit einjähriger Bestrafung, und mit Versehung in die oben erwähnte Classe, zum zweiten Male mit dreijähriger Bestrafung, zum dritten Male aber mit Ausstoßung aus dem Soldatenstande, und mit lebenswieriger Bestrafung bestraft, und ist übrigens für einen Deserteur jeder Soldat zu halten, welcher in der Absicht zu entweichen, außerhalb den Mauern oder dem Bezirke seiner Garnison ergriffen oder besunden wird.

### Artikel 19.

Der Anführer eines aus drei oder mehreren Personen bestehenden Desertions-Complots wird, wenn die Desertion nach der Bestimmung des 18ten Krieges-Artikels erfolgt ist, im Kriege mit dem Strange, zu Friedenszeiten mit Versehung in die zweite Classe des Soldatenstandes und mit zehnjähriger Bestrafung bestraft. Wer sonst einen Andern zur Desertion verleitet, soll doppelt so hart, als der Verleitete, bestraft werden. Wer aber außerdem ein Desertions-

Vor

Vorhaben erfährt, und solches seinem Vorgesetzten anzuzeigen unterläßt, wird nach Bewandniß der Umstände mit sechswochentlichem strengen Arreste bis zu sechsmonatlicher Bestungsstrafe bestraft.

#### Artikel 20.

Außer diesen Strafen der Desertion wird die Dienstzeit des desertirten Soldaten, je nachdem derselbe zum ersten- oder zweiten Male desertirt ist, auf vier bis zehn Jahre verlängert; auch verliert er das National-Militair-Abzeichen, welches ihm nur auf nachherige beglaubigte Besserung wiederum beigelegt werden kann.

#### Artikel 21.

Wenn ein Deserteur sich wieder anwerben läßt, und sich einen falschen Namen giebt, so soll seine durch die Desertion verwirkte Strafe durch Verlängerung geschärft werden.

#### Artikel 22.

Wenn ein Soldat bei seiner Anwerbung oder Vereidigung verschwiegen hat, daß er gestäupt oder gebrandmarkt gewesen, und solches nachher ausgeforscht wird; so wird er mit lebenswieriger Bestungsstrafe bestraft.

#### Artikel 23.

Die Namen derjenigen Deserteurs, deren man nicht habhaft werden kann, werden an den Galgen geheftet, und ihr Vermögen wird zum Besten der General-Invaliden-Casse confiscirt.

#### Artikel 24.

Wer sich durch Verstümmelung seines Körpers  
zum

zum Krieges-Dienste unfähig gemacht hat, soll, wenn er diese Absicht nicht vollständig erreicht hat, dennoch eingestellt, und mit sechswochentlichem strengen Arreste bis dreimonatlicher Bestungsstrafe und Verlust des National-Militair-Abzeichens, wenn er aber dadurch wirklich zum Dienst unfähig geworden, mit ein- bis dreijähriger Bestungsstrafe bestraft, und außerdem für unfähig erklärt werden, je im Dienst des Staats angestellt zu werden, oder in demselben ein Grundstück oder das Bürgerrecht zu erwerben. Gleiche Strafen treffen diejenigen, welche vor ihrer Einstellung in den Militair-Dienst sich demselben durch Entweichung, oder andere hinterlistige Handlung entziehen. Kann man solcher nicht habhaft werden, so wird ihr Vermögen zur General-Invaliden-Casse eingezogen.

#### Artikel 25.

Wer einen Arrestaten vorsehlich laufen läßt, oder einen Verbrecher verhehlt, oder fortschafft, wird nach Verhältniß der Ursache, aus welcher der Arrestat verhaftet war, und des verübten Verbrechens, mit vier- bis sechswochentlichem strengen Arreste bis zu einjähriger Bestungsstrafe bestraft.

Ist der entlaufene Arrestat, oder der verhehlte oder fortgeschaffte Verbrecher, eines Hauptverbrechens, oder gar des Hochverraths, oder der Landesverratherei schuldig, und dieses dem Durchhelfer bekannt gewesen, so muß seine Strafe bis zu mehrjähriger Bestungsstrafe, ja selbst bis zum Tode geschärft werden.

Ist der Arrestat durch Fahrlässigkeit des Soldaten entsprungen, so findet eine außerordentliche Strafe statt, welche nach Bewandniß des Grades der Fahrlässigkeit und des durch die Entweichung des Ar-

Arrestaten gestifteten oder davon zu besorgenden Schadens, in mehrtägigem bis sechswochentlichem Arreste besteht, und besonders wenn der entwichene Arrestat des Hochverraths, oder der Landesverrätherei, oder anderer schwerer Verbrechen, angeschuldigt war, bis zu zwei- und mehrjähriger Bestungsstrafe ausgedehnt werden kann.

#### Artikel 26.

Der Soldat, welcher seine Waffen und Montirungsstücke muthwilliger Weise verdirbt, versezt, verkauft, oder verspielt, hat achttägigen bis sechswochentlichen strengen Arrest verwirkt.

#### Artikel 27.

Eben so wird derjenige bestraft, der ohne Einwilligung seines commandirenden Officiers Schulden macht, und diese Strafe wird bis zu drei- bis sechsmonatlicher Bestungsstrafe geschärft, wenn die Schulden aus Hang zur Lüderlichkeit, oder zur Beförderung eines andern Verbrechen gemacht worden sind.

#### Artikel 28.

Trunkenheit im Dienste soll mit vierzehntägigem bis sechswochentlichem strengen Arreste bestraft werden.

#### Artikel 29.

Kein Soldat darf ohne Vorwissen und Bewilligung seines Compagnie-Chefs sich mit einem Frauenzimmer ehelich verloben, noch weniger ohne erhaltenen Trauschein die Ehe durch Trauung vollziehen. Wenn er solches dennoch thut, so soll er mit dreimonatlicher Bestungsstrafe bestraft, auch das Verlob-

niß

niß oder die Ehe als nichtig erklärt und aufgehoben werden, wenn auch das Eheversprechen eidlich geschehen, oder das Frauenzimmer mit Bezug auf dasselbe geschwängert seyn sollte.

## II. Bei gemeinen Verbrechen.

### Artikel 30.

Gemeine Verbrechen der Soldaten, d. i. Ueberschreitungen solcher Strafgesetze, welche mit ihren Dienstplichten nicht in unmittelbarer Beziehung stehen, werden nach den allgemeinen Landesgesetzen bestraft, und dabei nur solche Verschiedenheiten angewendet, als durch die Verhältnisse des Soldatenstandes nothwendig gemacht werden. Der Soldat hat sich daher nach den allgemeinen Landesgesetzen zu achten, von welchen hier nur ein Auszug, besonders mit Rücksicht auf die bemerkten Verschiedenheit, angegeben werden kann.

### Artikel 31.

Diese Verschiedenheiten bestehen im Allgemeinen darin, daß in der Regel gegen den Soldaten keine Geldstrafen, und eben so wenig, bevor er in die zweite Classe versetzt worden, körperliche Züchtigungen, desgleichen Zuchthaus-Strafen, angewendet werden dürfen.

### Artikel 32.

Störung des öffentlichen Gottesdienstes wird mit sechswochentlichem strengen Arreste bis zu anderthalbjähriger Bestungsstrafe bestraft.

### Artikel 33.

Verfertigung falscher Münzen, wird nach Verschie-

schiedenheit der Fälle und der Größe des beabsichtigten oder angerichteten Schadens mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes, und bei derselben mit Züchtigung durch Stockschläge, und mit zweijähriger bis lebenswieriger Bestungsstrafe, wissentliches Ausgeben falscher Münzen aber mit acht-tägigem bis sechswöchentlichem strengen Arreste bestrafe. Wer gute Münzen beschneidet, abseilt, oder sonst verringert, hat die eben erwähnte Versetzung, und außerdem zwei- bis vierjährige Bestungsstrafe verwirkt.

#### Artikel 34.

Schlägereien und körperliche Verletzungen werden mit mehrtägigem bis sechswöchentlichem, allenfalls strengem Arreste, und nach Befinden der Schwere der zugesügten Beschädigungen, und der erfolgten oder nicht erfolgten völligen Wiederherstellung des Beschädigten, mit zweimonatlicher bis zehn-jähriger Bestungsstrafe bestrafe.

#### Artikel 35.

Die Nothwehr gereicht zwar dem Soldaten, welcher angefallen worden, zur Entschuldigung, in so fern er in wirklicher Gefahr verwundet oder getödtet zu werden, sich befunden hat; er muß aber von seiner Seite zu solcher Gefahr keine Veranlassung gegeben haben; auch muß das zur Abwendung des Schadens gewählte Mittel mit dem Schaden selbst, welcher durch die Nothwehr abgewendet werden soll, im Verhältnisse stehen.

#### Artikel 36.

Vorsehlicher Todtschlag wird mit der Strafe des Schwerdtes bestrafe, und diese findet in der Regel in jedem

jedem Fall statt, wo ein Soldat die Absicht, zu beschädigen, durch solche Handlungen ausführt, von welchen der Tod des Beschädigten nach dem Laufe der Natur eine nothwendige Folge gewesen ist.

#### Artikel 37.

Wer mit vorher überlegtem Vorsatze zu tödten einen Todschlag wirklich verübt, wird als ein Mörder nach Bewandniß der obwaltenden Umstände und des Verhältnisses der ermordeten Person mit der Strafe des Rades von oben herab, oder von unten herauf, auch mit Flechten des Körpers auf das Rad bestraft. Bei Vergiftungen wird die durch die That an sich verwirkte Todesstrafe durch Schleifung auf den Richtplatz geschärft.

#### Artikel 38.

Wer sich selbst das Leben nimmt, um sich einer durch grobe Verbrechen verwirkten Strafe zu entziehen, wird nach Befinden des Gerichts auf dem Richtplatze verscharrt. Ist bereits ein Strafurtheil wider ihn ergangen, so wird solches, so weit es möglich, und zur Abschreckung Anderer dienlich ist, an dem todten Körper vollzogen.

#### Artikel 39.

Gewaltsame Schändung eines Frauenzimmers wird mit sechs- bis achtjähriger, und wenn das Frauenzimmer noch nicht zwölf Jahre alt ist, mit acht- bis zehnjähriger Bestungsstrafe bestraft. Auch werden diese Strafen verlängert, und bis zur Strafe des Schwerdtes geschärft, wenn die Geschändete durch die an ihr verübte Gewalt Schaden an ihrer Gesundheit gelitten hat, oder gar ihr Tod dadurch veranlaßt worden ist.

## Artikel 40.

Blutschande wird mit ein- bis fünfjähriger, und Sodomiterei und andere dergleichen unnatürliche Sünden mit ein- bis mehrjähriger Bestungsstrafe belegt.

## Artikel 41.

Wer eine bereits verhehlichte Person wissentlich heirathet, oder vor Trennung seiner eigenen Ehe wissentlich eine andere vollziehet, hat sechsmonatliche bis dreijährige Bestungsstrafe zu erwarten.

## Artikel 42.

Ehebruch wird auf Antrag des beleidigten Ehegatten mit sechswochentlichem mittlern Arrest bis zu einjähriger Bestungsstrafe belegt.

## Artikel 43.

Diebstahl ohne erschwerende Umstände wird, je nachdem er bis fünf Thaler, oder mehr beträgt, zum ersten Mal mit achttagigem bis vierwochentlichem strengen Arrest, oder mit vierwochentlicher bis zweijähriger Bestungsstrafe, und zugleich mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes bestraft.

Wird der Soldat zum zweiten Male wegen eines dergleichen Diebstahls zur Untersuchung gezogen, und desselben überführt, so wird er mit Züchtigung durch Stockschläge und mit achtwochentlicher bis vierjähriger Bestungsstrafe bestraft. Sicielt er zum dritten Male, so wird er mit geschärfter Züchtigung durch Stockhiebe und mit Bestungsstrafe so lange bestraft bis er sich bessert und hinlänglich nachweist, wie



wie er künftig seinen ehrlichen Unterhalt werde verdienen können; auch soll ein solches unwürdiges Mitglied gänzlich aus dem Soldatenstande ausgestoßen, zugleich aber für unfähig erklärt werden, je das Bürgerrecht oder den Besitz eines Grundstücks in den Königlichen Staaten zu erwerben.

#### Artikel 44.

Diebstahl unter erschwerenden Umständen, zu welchem größere Haus-Diebstähle, Diebstähle an Sachen, die nicht unter genauer Aufsicht gehalten werden können, mithin auch Diebstähle an Sachen der Kameraden, desgleichen Diebstähle, die an Kirchen, milden Stiftungen, Königlichen Kassen, Montirungs-Kammern, Posten u. s. w. verübt werden, auch Diebstähle zur Nachtzeit gehören, wird dem zweiten, und nach Befinden dem dritten Diebstahle ohne erschwerende Umstände, gleich bestraft.

#### Artikel 45.

Gewaltsamer Diebstahl, das ist, derjenige, der durch gefährliches Einsteigen oder Erbrechen, oder durch Oeffnung verschlossener Behältnisse, oder durch Einschleichen in die Häuser zur Nachtzeit verübt worden, wird mit Versehung in die zweite Classe des Soldatenstandes, körperlicher Züchtigung durch Stockhiebe, und auf ein bis acht Jahre verhältnißmäßig zu bestimmender Bestungsstrafe bestraft. Im Wiederholungsfalle wird derjenige, der einen gewaltsamen Diebstahl begangen hat, mit geschärfster Züchtigung, zehnjähriger bis lebenswieriger Bestungsstrafe, Ausstoßung aus dem Soldatenstande, und Unfähigkeit zum Erwerbe des Bürgerrechts, und zum Besitze eines Grundstücks, bestraft.

## Artikel 46.

Eine gleiche als die zuletzt erwähnte Bestrafung trifft den Räuber, das ist denjenigen, der mit Gewalt an Menschen, oder unter Androhung gefährlicher Behandlung, einen Diebstahl verübt hat, und diese Strafe wird bis zu lebenswieriger Bestungsstrafe, ja bis zur Strafe des Schwerdtes, oder des Rades von oben herab oder von unten herauf, geschärft, je nachdem der Räuber dem Beraubten eine erhebliche Verstümmelung oder bleibenden Nachtheil an seiner Gesundheit zugefügt, oder gar denselben getödtet hat. Diebstahl in Banden wird dem Raube gleich bestraft.

## Artikel 47.

Wer wissentlich einem Diebe in Aufbewahrung oder Verheimlichung der gestohlenen Sachen behülflich ist, ihm in seiner Wohnung einen Zufluchtsort verstattet, oder ihm zur Verheimlichung seines Verbrechens, oder zur Entweichung aus dem Verhafte, behülflich ist, wird eben so, als wenn er einen gemeinen Diebstahl selbst begangen hätte, bestraft; wer Räuber oder Diebsbanden in der erwähnten Art begünstigt, hat die Strafe des gewaltsamen Diebstahls verwirkt.

## Artikel 48.

Verfertigung falscher Pässe und Atteste, desgleichen Verfälschung der Urkunden und Siegel, werden mit sechswöchentlichem strengem Arreste bis zu mehrjähriger Bestungsstrafe, nach Befinden des dabei gehalten bösen Vorsazes, der dabei angewandten List, und des beabsichtigten oder angerichteten  
Scha

Schadens, und zugleich mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes, bestraft.

#### Artikel 49.

Hazardspiele sind dem Soldaten gänzlich untersagt, und sie sollen deshalb nach Bewandniß der Umstände mit strengem Arreste, und besonders im Wiederholungsfalle, und wenn sie ein Gewerbe daraus machen, mit dreimonathlicher bis einjähriger Bestrafung bestraft werden.

#### Artikel 50.

Vorsätzliche Brandstiftung, welche in der Absicht, unter Begünstigung derselben Mord, Raub, oder ein anderes Verbrechen, worauf die Todesstrafe steht, zu begehen, verübt worden, wird mit der Strafe des Feuers bestraft, und diese Strafe noch geschärft, wenn wirklich Menschen dadurch um das Leben gekommen sind. Gleiche Strafe findet Statt, wenn das Feuer an einem benachbarten Orte, und zu einer Zeit, da die Einwohner gewöhnlich im Schlafe liegen, angelegt worden, und Menschen dabei ihr Leben verloren, oder bleibenden Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten haben.

Desgleichen, wenn zu Kriegeszeiten der Soldat ein Magazin in Brand gesteckt hat, und in diesem letztern Falle das Feuer auch ohne allen Schaden gedämpft worden ist.

Anderer vorsätzliche Brandstiftungen werden, nach der Maaßgabe ob sie bei Tage, oder zur Nachtzeit geschehen, und ob im ersten Falle Menschen dabei ums Leben gekommen oder ungesund geworden, oder ob der Brandstifter schon einmal wegen Feuer-

anle-

anlegens bestraft worden, mit dem Schwerdte, und nach Befinden der Umstände, Verbrennen des Rötters, sonst aber nach Verhältniß des mindern oder größern Schadens, und des wiederholentlich begangenen Verbrechen mit mehrjähriger bis lebenswieriger, allenfalls mit Staupenschlag zu schärfender, Bestungs-Strafe, bestraft.

Auf versuchte Brandstiftungen, bei welchen der Ausbruch des Feuers unterblieben ist, folgt sechsmonathliche bis mehrjährige Bestungs-Strafe, auch wird der wegen unternommener oder versuchter Brandstiftung zu einer nicht lebenswierigen Bestungs-Strafe verurtheilte Soldat in die geringere Classe des Soldatenstandes versetzt. Brandstiftungen aus Fahrlässigkeit, und Uebertretungen der Polizei-Gesetze zur Verhütung der Feuersbrünste, werden nach Verhältniß des angerichteten Schadens, mit mehrwöchentlichem mittlern Arreste, bis zu zweijähriger Bestungs-Strafe bestraft.

### III. Allgemeine Strafbestimmungen.

#### Artikel 51.

Der Arrest, welcher als Strafe gegen den Soldaten Statt findet, ist von dreierlei Art, gelinder, mittlerer und strenger Arrest. Der gelinde Arrest bestehet entweder in Haus-Arrest, oder er wird im einsamen Gefängnisse ohne weitere Schärfe vollzogen.

Mittlerer Arrest, wird ebenfalls im einsamen Gefängnisse vollzogen, aber dadurch geschärft, daß die Nahrung des Arrestaten während desselben abwechselnd immer drei Tage auf Wasser und Brod beschränkt,

schränkt, und am vierten andre Kost gestattet, während dieser Zeit sein Sold eingezogen, und ihm, in so fern er an Taback gewöhnt ist, der Gebrauch des letztern versagt wird.

Beim strengen Arreste tritt die Schärfung hinzu, daß der Arrestat abwechselnd bei Wasser und Brod drei Tage in einem dunkeln Zimmer eingesperrt, und ihm das Niederlegen durch auf den Fußboden angenagelte Latten unangenehm gemacht, am vierten aber ihm der Genuß anderer Kost und des Tageslichts, auch der Gebrauch einer Lagerstätte gestattet, und mit dieser Abwechslung bis zur Vollendung der Arrest-Strafe fortgeföhren wird. Welche Art des Arrestes Statt finden soll, muß jedesmal im Erkenntnisse festgesetzt, und nur, wenn die Gesundheitsumstände des zu Bestrafenden der Anwendung des strengen Arrestes in seinem ganzem Umfange im Wege stehen, welches allenfalls durch ein pflichtmäßiges Gutachten des Regiments- oder Bataillons-Chirurgus auszumitteln ist, solcher durch ein anderweitiges Verhältniß der Straftage gemildert oder anstatt desselben auf mittlern Arrest erkannt werden. Auf gelinden Arrest wird gegen gemeine Soldaten in der Regel gar nicht erkannt, sondern solcher findet nur bei Bestrafung geringerer Dienstvernachlässigungen derselben, die von den militairischen Vorgesetzten ohne weiteres Erkenntniß verhängt wird, Anwendung.

#### Artikel 52.

Da im Felde wegen der oft schnellen Bewegungen Arreststrafen nicht immer anwendbar sind, so sollen alsdann der gelinde und der mittlere Arrest durch Verurtheilung zu den schlechtern Arbeiten, und Ent-

zie.

ziehung der Feld-Portionen an Fleisch und Brantwein binnen einigen Tagen, und der strenge durch Anschließung an einen Baum oder an eine Wand mit zugekehrtem Gesicht und auf eine Art, daß der Bestrafte sich nicht setzen kann, auf einige Stunden, und allenfalls zu wiederholten Malen, in dem Falle ersetzt werden, wenn die Truppen nicht in Cantonirung stehen. In Cantonirungs-Quartieren hingegen wird jede Truppen-Abtheilung ein zum Arrest anzuwendendes Local auszumitteln haben.

### Artikel 53.

Wenn die Krieges-Artikel Bestungs-Strafe anordnen, so soll solche gegen den Soldaten in der Art vollzogen werden, daß er auf die Dauer derselben bei einer Garnison-Compagnie angestellt, und daselbst zu einer angemessenen täglichen Arbeit angehalten, auch die übrige Zeit hindurch, besonders des Nachts, eingesperrt wird.

Wird aber ein Soldat nach obigen Vorschriften aus dem Soldaten-Stande ausgestoßen, so ist unter der ihn außerdem treffenden Bestungs-Strafe jedes Mal die gewöhnliche Bestungs-Arbeit unter den Bau-Gefangenen zu verstehn, und auf diese ausdrücklich zu erkennen.

### Artikel 54.

Gegen denjenigen, der wegen derselben Art von Verbrechen, für welche er schon einmal bestraft worden, abermals zur Untersuchung gezogen wird, wird die gesetzlich verwirkte Strafe verdoppelt, in so fern nicht in den obigen Artikeln anderweitige Strafen für die Wiederholung der einen oder der andern Art von Verbrechen ausdrücklich festgesetzt worden sind.

Außer.

Außerdem soll derjenige Soldat, der wegen einer oder derselben Art von Verbrechen zum zweiten Male zur Bestungs-Strafe verurtheilt wird, oder der bei geringern Vergehungen oder Dienstvernachlässigungen durch deren mehrmalige Bestrafung nicht gebessert worden, in die zweite Classe des Soldaten-Standes versetzt, und hierauf ausdrücklich mit erkannt werden.

### Artikel 55.

Feldwebel, Wachtmeister und Ober-Feuerwerker, welche das Porte-épée tragen, sind, wenn sie die in diesen Krieges-Artikeln erwähnten Verbrechen begehen, in der Art zu bestrafen, daß sie in Fällen, wo strenger oder mittlerer Arrest gegen den gemeinen Soldaten Statt finden würde, mit Verlust des Porte-épée und Degradation zum Gemeinen bestraft werden.

Unter-Officiere werden anstatt des strengen Arrestes mit Degradation zum Gemeinen bestraft, doch soll den Krieges- und Standgerichten erlaubt seyn, bei solchen Vergehungen, die keine besondere Verworfenheit des Verbrechers bezeichnen, und eben so wenig eine wiederholte Fahrlässigkeit desselben mit sich führen, von der Degradation abzugehen, und gegen Feldwebel, Wachtmeister, und Ober-Feuerwerker, anstatt des strengen und mittlern Arrestes, auf verlängerten gelinden Arrest, gegen Unter-Officiere aber, anstatt des strengen, auf verlängerten mittlern Arrest zu erkennen.

Wenn die Krieges-Artikel eine Bestungsstrafe von drei bis sechs Monaten vorschreiben, so werden die Feldwebel, Wachtmeister und Ober-Feuerwerker,

ker, und eben so auch die Unter-Officiere, anstatt derselben, zu Gemeinen degradirt; bei höhern Bestungs-Strafen aber wird diese Degradation den Feldweheln, Wachtmeistern und Ober-Feuerwerkern für sechsmonathliche und den Unter-Officieren für dreimonatliche Bestungs-Strafe angerechnet, und letztere beziehungsweise um so viel geringer bestimmt.

#### Artikel 56.

Verlust der goldenen oder silbernen Verdienst-Medaille zur Strafe, wird, beziehungsweise, einer einjährigen oder einer halbjährigen Bestungs-Strafe gleich geachtet.

#### Artikel 57.

Die Verbindlichkeit dieser Krieges-Artikel soll mit dem 1sten September 1808 dergestalt ihren Anfang nehmen, daß alsdann die Kriegs- und Stand-Gerichte die vorkommenden Vergehungen der Soldaten in Absicht der zu erkennenden Strafen lediglich nach diesen neuen Artikeln beurtheilen müssen.

Diese Krieges-Artikel sollen gehörig bekannt gemacht, in der Folge aber alljährig bei jeder Compagnie von neuem langsam und deutlich vorgelesen werden, so wie auch diese Vorlesung und Verständigung der Krieges-Artikel durch den Auditor, in Absicht eines jeden eintretenden Soldaten, ehe derselbe den Eid nach der hier beigefügten

For-

Formel schwört, geschehen muß, damit Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen dürfe.

Urkundlich haben Seine Königliche Majestät vorstehende Krieges = Artikel eigenhändig unterschrieben und mit Dero Innsiegel bedrucken lassen.

Königsberg, den 3ten August 1808.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

---

## Formul des Soldaten-Eides.

---

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Friedrich Wilhelm III. meinem allergnädigsten Landesherrn, ich in allen und jeden Vorfällen, zu Lande und zu Wasser, zu Krieges- und Friedenszeiten, getreu und redlich zu dienen, entschlossen bin. Ich will die mir vorgelesenen Krieges-Artikel überall befolgen, und mich in Ausübung meiner sämtlichen Pflichten jederzeit so betragen, wie es einem ehrliebenden und unverzagten Soldaten eignet und gebühret.

So wahr mir Gott helfe &c.

---

Nach.

Nachtrag  
zu den  
neuen Krieges-Artikeln.

Königsberg, den 7ten July 1809.

Seine Königliche Majestät von Preußen etc. finden nöthig, hierdurch, als Nachtrag zu den neuen Krieges-Artikeln, folgendes festzusetzen und zu verordnen. Es soll nämlich

- 1) die Trunkenheit bei Kapital-Dienstvergehungen eines Soldaten weder in Krieges- noch in Friedenszeiten die Anwendung der gesetzlichen Strafe ausschließen, sondern nur Sr. Majestät anheim gestellt bleiben, ob Höchst Dieselben Sich bewegen finden, die gesetzliche Strafe zu mildern;
- 2) bei außerordentlichen Vorfällen in Friedenszeiten der kommandirende Officier die Befugniß haben, bei Trommelschlag und Trompetenschall bekannt machen zu lassen: daß die in den Krieges-Artikeln für den Fall eines wirklichen Krieges enthaltenen Vorschriften auch für die Dauer des eingetretenen außerordentlichen Friedens-Zustandes angewendet werden.

Das allgemeine Krieges-Departement erhält den Auftrag, diese Bestimmungen der Armee als einen Nachtrag zu den Krieges-Artikeln bekannt zu machen.

Königsberg, den 7ten Juli 1809.

Friedrich Wilhelm.

Verordnung

wegen der

Militair = Strafen.

---

Seine Königl. Majestät von Preußen etc. etc. haben sich bewogen gefunden, in den bisher in der Armee üblich gewesenen Strafen, Veränderungen zu treffen, und neue den besondern Verhältnissen der allgemeinen Conscription angemessene Strafgesetze einzuführen.

Allerhöchst Dieselben befehlen hierdurch allen höhern und niedern Militair-Befehlshabern und Behörden, diese nicht nur auf das genaueste zu befolgen, sondern auch im Geiste derselben, bei den Militair-Bestrafungen zu verfahren, und die neuen Kriegs-Artikel vom 1sten September d. J. an, ohne alle Rücksicht der bisherigen Verhältnisse in Anwendung zu bringen.

---

### Ueber die Behandlung der Soldaten im Allgemeinen.

Da die allgemeine Militair-Conscription in der Folge junge Leute von guter Erziehung und feinem Ehrgefühl als gemeine Soldaten unter die Fahnen stellen wird: so ist mit Zuversicht zu erwarten, daß diese nicht nur selbst ihren Vorgesetzten willig folgen und durch gute Application den Militair-Dienst leicht erler-

erlernen, sondern auch eben hierdurch ihren Cameraden aus den weniger gebildeten Ständen ein Beispiel vernünftigen Gehorsams und wirksamer Anwendung ihrer Kräfte und Fähigkeiten geben und zu ihrer Ausbildung mitwirken werden, und daß daher mit einer gelinden Behandlung, Ordnung und Disciplin in der Armee werde erhalten werden können.

Seine Königliche Majestät versehen sich zu den Officieren, daß sie sich ihre ehrenvolle Bestimmung, die Erzieher und Anführer eines achtbaren Theils der Nation zu seyn, immer vergegenwärtigen, und, wenn auch durch den Weg der Conseription ein rohes Individuum unter ihre Befehle kommen sollte, lieber suchen werden, solches im Anfange durch zutrauliches Zureden und Verdeutlichung der ihm obliegenden Pflichten, und erst dann, wenn dieses sanftere Verfahren nichts fruchtet, durch verständige Anwendung der erlaubten Bestrafungsarten in ihren verschiedenen Abstufungen zu bessern.

Die Erfahrung lehrt, daß Rekruten ohne Schläge im Exerciren unterrichtet werden können. Einem Officier, dem dies unausführbar scheinen mögte, mangelt entweder die nöthige Darstellungsgabe oder der klare Begriff vom Exercier-Unterricht in seinem Fortschreiten vom Leichterem zum Schweren, folglich die für seinen Posten unentbehrliche Ausbildung. Einem solchen Officier ist der Unterrichte im Exerciren so lange abzunehmen, bis er sich die durchaus nöthige Fertigkeit, den Soldaten in seinen Dienstpflichten auf eine faßliche Art auszubilden, erworben hat. Er muß dahingegen bis zu diesem Zeitpunkt jedem Rekruten-Exerciren beiwohnen und die ihm fehlende Dienst-Eigenschaft wird in der Conduiten-Liste bemerkt.

Die höhern Befehlshaber, und die der Com-  
pag-

pagnien und Escadrons sind dafür verantwortlich, daß ihre Untergebenen weder den Soldaten auf eine rohe Art behandeln, noch sich fernerhin das hie und da übliche Schimpfen desselben erlauben. Dahingegen stehen dem Officier in Friedenszeiten bei thätlichen Widersezungen eines Einzelnen oder Mehrerer, und in Krieges-Zeiten bei Versammlung der Truppen, bei Alarmirungen, beim Anrücken ins Gefecht, im Gefecht, beim Rückzuge, und endlich bei Verwehrung der Plünderungen zc. alle Mittel zu Gebote, seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen, und er ist in solchen Fällen sogar berechtigt, den widerspenstigen Soldaten auf der Stelle niederzustoßen, wenn andere Mittel, den durchaus nöthigen Gehorsam zu erhalten, nicht kräftig oder nicht schnell genug sich darböten.

Die hier angegebenen Mittel müssen von dem Officier mit vernünftiger Umsicht, Ueberlegung und ohne persönliche Leidenschaftlichkeit angewendet werden, wenn er sich nicht strenger Bestrafung, als Cassation, Bestungs-Arrest bis auf mehrere Jahre und nach Befinden noch härterer Strafe aussetzen will. Ein jeder Officier, der sich in der Lage befindet, eine solche außerordentliche Maasregel auszuüben, muß den Vorfall nachher seinem Vorgesetzten sogleich anzeigen, der dann die Rechtmäßigkeit dieser Maasregel untersuchen soll. Wenn der Officier seine Würde nur in Ausbildung seiner Fähigkeiten, Vermehrung seiner Kenntnisse und wirklichem innern Werth setzt; wenn er überall auf seine Handlungen strenge Aufmerksamkeit richtet und unpartheiisch und gerecht gegen seine Untergebenen ist: so kann es ihm nicht fehlen, daß er sich nicht die Liebe, das Vertrauen und den achtungsvollen Gehorsam derselben in hohem

hem Grade erwerben, und sein Ansehen fest und bleibend gründen wird.

---

### Ueber die anzuwendenden Straf-Arten.

Kleine Exercier- oder Dienstfehler, Unregelmäßigkeiten im Anzuge und andere geringe Vergehungen der Soldaten können durch Nachererciren, Reinigung der auf den Montirungskammern befindlichen Armatur-Stücke 2c. und durch Straf-Wachen geahndet werden. Eben so können bei der Cavallerie und reitenden Artillerie, wo die Arreststrafen wegen der Wartung der Pferde unbequemer als bei der Infanterie sind, kleinere Vergehungen durch Puzen der Pferde und des Reitzeuges der auf der Wache befindlichen Leute, öffentliches Puzen der Pferde, und durch Stellung unter die Aufsicht eines zuverlässigen Cavalleristen, ohne dessen Erlaubniß der Bestrafte den Stall nicht verlassen darf, und dessen Anordnungen er Folge leisten muß, bestraft werden. Es bleibt den Befehlshabern überlassen, noch mehrere ähnliche geringe Strafen zu verhängen, die, sobald sie nur nicht körperlich oder das Ehrgefühl verlesend sind, als geseszmäßig betrachtet werden können.

---

### Erster Grad des Arrestes.

Bei den Arreststrafen findet eine dreifache Abstufung statt. Der erste Grad, gelinder Arrest, theilt sich wieder in Hausarrest und einsames Gefängniß

E

niß

niß ab. Ersterer wird bei kleineren Vergehungen, besonders bei gebildeteren Soldaten, seine Wirkung nicht verfehlen, während öffentliche Bestrafung das Ehrgefühl verschlechtert und oft das Gemüth verstockt. Verläßt ein mit dieser gelinden Strafe belegtes Subject seinen ihm auf Treue und Glauben gegebenen Arrest, oder mißbraucht es ihn zu Spiel und Trinkgelegen, so erklärt es hierdurch sich selbst dieser feineren Behandlung für unwürdig, verwirkt demnach die ihm durch Bildung gewordenen Vorzüge einer milderer Behandlung, und es tritt Arrest mit Einsamkeit ein.

Die zeitherige Verwahrung der Arrestaten in den Wachtstuben ist durchaus unzweckmäßig, und Einsamkeit ist zu Erreichung der bei jeder Bestrafung vernünftigerweise vorwaltenden Absicht, nämlich der Besserung des zu bestrafenden Individui, durchaus notwendige Bedingung. Bei dem künftighin verminderten Wachtdienst ist in jeder Garnisons-Stadt eins der überflüssigen Wachthäuser zu diesem Zweck einzurichten, und mit kleinen Abtheilungen zu versehen. Seine Majestät werden Allerhöchst Ihren Civilbehörden befehlen, die hiezu nöthigen Kosten aus dem Service-Fonds bestreiten zu lassen. Der bisher üblich gewesene Arrest in den Wachtstuben soll dagegen durchaus nicht mehr statt finden.

---

### Zweiter Grad des Arrestes.

Wo der vorbenannte Grad des Arrests erfolglos befunden worden, oder bei bedeutenderen Vergehungen tritt der mittlere Arrest oder der Arrest des zweiten

ten Grades ein, nämlich: Arrest mit Einsamkeit bei Wasser und Brodt, mit Entziehung der gewohnten Bedürfnisse des Arrestaten, z. B. Genuß des Tabacks 2c. und mit Verlust des Soldes während der Arrestzeit. Der Sold fällt in eine Compagnie-Straf-Casse, die zu gemeinnützigen Zwecken für die Compagnie verwendet wird. Diese Casse wird unter der Aufsicht eines Officiers, zweier Unterofficiere und zweier Gemeinen der Compagnie verwaltet, und Ausgaben daraus nur zum Besten sämtlicher Unterofficiere und Gemeinen der Compagnie nach Entscheidung der Stimmen-Mehrheit derselben gestattet.

Sobald der Arrest bei Wasser und Brodt länger als drei Tage dauert, so erhält der Arrestat am vierten Tage warmes Essen, und so wird abwechselnd die ganze Zeit seines Arrests fortgeföhren.

---

### Dritter Grad des Arrestes.

Schwere Vergehungen werden mit strengem Arrest oder Arrest des dritten Grades bestraft, nämlich durch Arrest unter den nächstvorhergehenden Bestimmungen, aber noch überdies mit Entziehung des Tageslichts in einem festverschlossenen Zimmer ohne Lagerstätte und wo der Fußboden des Arrestorts dergestalt mit Latten benagelt ist, daß sich der Bestrafte nicht dazwischen ohne Unbequemlichkeit niederlegen kann. Sobald dieser Arrest über drei Tage dauert, so erhält der Arrestat am vierten Tage den Genuß warmen Essens, des Tageslichts und einer Lagerstätte, und so wird bei längerem Arrest immer fortgeföhren.

Seine

Seine Königliche Majestät versehen sich zu den Militair-Vorgesetzten Allerhöchst Dero Armee, daß sie mit Eifer und Einsicht dafür Sorge tragen werden, daß jede Gefängnißstrafe nach ihrem jedesmaligen Grade in ihrer ganzen Strenge ausgeführt und jede unzeitige Nachsicht, womit unverständiges Mit-leiden die Härte der Bestrafung mildern möchte, durch eine zweckmäßig geordnete Ober-Aufsicht unmöglich gemacht werde. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß nicht die beiden letzten Grade der Arreststrafen von eben der Wirksamkeit, als körperliche Züchtigungen, seyn sollten, und wollte man künftighin dennoch behaupten, daß solche in ihren Wirkungen erfolglos gewesen seyen, so ist mit Gewißheit anzunehmen, daß sie ohne gehörige Aufsicht der Vorgesetzten in Ausübung gebracht worden sind, und solche es überhaupt an der nöthigen Disciplin haben fehlen lassen. Im Felde sind die Arreststrafen bei oft schnellen Bewegungen nicht immer anwendbar. Bei geringeren Bewegungen werden solche durch Beurtheilung zu den schlechtern Arbeiten, durch Entziehung der Feldportionen an Fleisch, Gemüse und Branntwein; bei den größern hingegen durch Anschließung an einen Baum oder an eine Wand mit zugekehrtem Gesicht und auf eine Art, daß der Bestrafte sich nicht niederlegen kann, in den Fällen ersetzt, wo die Truppen nicht in Cantonirungen stehen. In Cantonirungs-Quartieren hingegen wird jede Truppenabtheilung leicht ein schickliches Locale ausfindig machen, das zu einem Arrestorte dienen kann.

Sollte ein Regiment wider Verhoffen so sehr in der Disciplin zurückgekommen seyn, daß es durch die Anwendung der vorbenannten Arreststrafen nicht in den Schranken der Ordnung gehalten werden könnte, so haben der Commandeur und sämtliche Staabs-officiere

officiere des Regiments einen solchen Zustand desselben in einem gemeinschaftlichen Berichte Seiner Majestät anzuzeigen, und Allerhöchst Dieselben behalten sich alsdann vor, die Sache auf das genaueste untersuchen zu lassen, und die zur Herstellung der Disciplin erforderlichen Verfügungen für einen solchen außerordentlichen Fall zu treffen.

---

### Körperliche Strafen.

Ist ein Soldat von einem so bösertigen Gemüth, daß die vorbezeichneten Bestrafungsarten ohne Wirkung auf seine Besserung geblieben sind, oder begeht er ein entehrendes Verbrechen, z. B. Diebstahl mit seinen verschiedenen Abarten, so wird ein solches Subjekt durch Standrecht zur Klasse derjenigen verurtheilt; die nur durch empfindliche körperliche Züchtigungen in Ordnung gehalten werden können, und bei Vergehungen mit Stockschlägen und zwar mit kleinen Röhren zu bestrafen sind.

Aber auch diese Strafe darf niemals öffentlich und vor den Augen des Publicums vollzogen werden. Die Wachtstube oder das Exercierhaus oder sonst ein abgesonderter Raum, können in Beiseyn der Cameraden, nur allein schickliche Orter abgeben, um diese Bestrafungsart in Anwendung zu bringen, jedoch wollen Seine Majestät die sonst wohl üblichen Stubenexecutionen auf das ernstlichste untersagen.

Die Verurtheilung eines Soldaten zu dieser Straffklasse wird bei der Parole bekannt gemacht. Aber selbst diese in der Straffklasse befindlichen Soldaten können weder willkührlich noch für kleine Exercier- oder Dienst-Fehler von den Officieren bestraft werden; jedoch hat der Compagnie- oder Eskadrons-  
Be.

Befehlshaber das Recht, über ein solches Individuum die Stockstrafe, bis auf höchstens vierzig Streiche, mit kleinen Stöcken zu verhängen, welche dann immer von einem Unterofficier vollzogen wird. Ueberdies setzen Seine Majestät fest, daß der in der Classe der Stockschläge sich befindende Gemeine von dem, welcher von den Stockschlägen befreit ist, in dem Verhältniß des Befreiten kommandirt wird.

Giebt indessen ein in diese Classe gestellter Soldat einen Zeitraum hindurch hinlängliche Beweise seiner Gemüthsverbesserung, so wird nach Anzeige des Compagnie- oder Eskadrons-Befehlshabers, der Commandeur des Regiments oder Bataillons ihn wieder in diejenige Classe versetzen, die in Vergehungsfällen nur allein Arreststrafen unterworfen ist. Dies kann vorzüglich geschehen, wenn die Leute einer Compagnie oder Eskadron durch eine Deputation sich für die Verbesserung von einem oder mehreren ihrer Kameraden bei der Eskadron oder Compagnie verbürgen. Besonders wird hierauf am Geburtstag Seiner Majestät des Königs Rücksicht genommen werden, und diese Begnadigung wird dann gleichfalls dem Parolebefehl beigefügt.

Derjenige Soldat, der eines Diebstahls überwiesen wird, so wie ein wieder eingebrachter Deserteur, ist außer der nach den Gesetzen verwirkten Strafe, noch überdies des Rechts, das von Seiner Majestät Allerhöchst Dero Armee bestimmte National-Militair-Abzeichen zu tragen, so lange verlustig, bis er vollgültige Beweise seiner Besserung und Treue gegeben hat, und Seine Majestät behalten Höchst Sich allein es vor, ein solches Subjekt nach diesfälliger Anzeige des Commandeurs, mit dem Rechte, erwähntes Militair-National-Abzeichen wieder tragen zu dürfen, zu begnadigen.

In Absicht der jetzt vorhandenen Leute wird festgesetzt, daß von körperlichen Strafen frei seyn sollen:

- 1) Alle Unterofficiere und die mit ihnen in gleichem Range sind.
- 2) Alle Gemeinen, welche seit einem Jahre mit keiner Regimentsstrafe belegt sind, und
- 3) alle künftig einzustellende Rekruten.

---

### Bestungs-Arbeit, Bestungs-Bau-Gefangenschaft.

Wenn mit diesen Strafen in den meisten Fällen ausgereicht werden wird, so bleiben für die schwereren Vergehungen und gröberen Verbrechen noch die Strafen der Bestungsarbeit und der Bestungs-Bau-Gefangenschaft übrig. Bei ersterer kommen die dazu verurtheilten unter Aufsicht der Regiments-Garnison-Compagnien, bilden jedoch eine eigene Section, die durch ein Abzeichen von dieser Compagnie unterschieden und in den Bestungen nach Anleitung des Ingenieurs de la Place zu Fortifications-Arbeiten gebraucht, und dabei absondert unter strenger Aufsicht gehalten werden. Nach geendigter Strafzeit treten sie wieder in das Regiment ein.

Denjenigen groben Verbrechern aber, welche das Gesetz unter die Bestungs-Baugefangenen stellt, bleibt der Rücktritt in das Regiment auf immer verschlossen.

Nur allein die vorher erwähnten Strafarten werden außer der Todesstrafe, bei dem Militair in Anwendung gebracht, und Seine Majestät heben daher die Strafe des Gassenlaufens, so wie die der Stockschläge in der Art, als sie bisher Statt fand, gänzlich auf.

## Ueber die Festsetzung der Strafen gegen Unterofficiere und Gemeine.

Die Strafen gegen Unterofficiere und Gemeine werden entweder durch militairische Vorgesetzte oder durch Stand- und Krieges-Gerichte festgesetzt.

Der Compagnie- oder Eskadrons-Befehlshaber oder jeder Officier, der ein besonderes Commando hat, kann die zu Anfange des vorigen Abschnitts erwähnten kleinern Disciplinar-Strafen, desgleichen die beiden Arten des gelinden Arrestes ohne höhern Orts anzufragen, für die Dauer von drei Tagen anordnen. Ein gleiches Recht steht ihm in Ansehung der Verhängung des mittlern Arrestes zu, jedoch muß er hievon sogleich dem Commandeur des Bataillons sowohl, als dem des Regiments, wenn dieser anwesend ist, Anzeige machen. Strenger Arrest kann nur vom Commandeur des Bataillons oder Regiments, jedoch ebenfalls nur für eine Dauer von drei Tagen, verhängt werden. Der gelinde Arrest kann von demselben auf vierzehn Tage, der mittlere auf acht Tage, und die Stockschläge bei den zur Straf-Classen herabgesetzten Soldaten bis zu vierzig angeordnet werden. Ein Standgericht kann auf alle drei Gattungen des Arrestes, auf Degradation der Unterofficiere zu Gemeinen, auf Versetzung in die der körperlichen Züchtigung unterworfenen Classe des Soldatenstandes, und bei letzterer auf körperliche Züchtigung erkennen, und die Bestätigung oder Milderung der standrechtlichen Erkenntnisse bleibt den Commandeuren der Regimenten und Bataillons, Kraft der ihnen verliehenen Gerichtsbarkeit, überlassen.

Alle höhere Strafen, mithin Degradation der Feldwebel, Wachtmeister und Ober-Feuerwerker, und Verlust des Porte-Epée, desgleichen alle und  
jede

jede Bestungs- und Todesstrafen finden nur durch den Ausspruch eines Krieges-Gerichts Statt.

Die von diesem abgefaßten Erkenntnisse, wohin auch alle Erkenntnisse in Untersuchungssachen gegen Officiere gehören, bedürfen Seiner Majestät Allerhöchster Bestätigung, und werden, bis hierüber ein Anderes verordnet wird, in zwei Exemplaren mit einem vom Auditeur angefertigten richtigen Auszuge aus den Akten und mit den Akten selbst an das General-Auditoriat zur weitem Beförderung eingesandt. An letzteres gelangen auch nach wie vor die Anfragen, welche bei zweifelhaften Fällen die rechtliche Instruction der Untersuchungs-Prozesse oder die Entscheidung solcher Vorfälle, die in den Kriegesartikeln nicht genau ausgedrückt sind, oder nicht nach analogen Gründen entschieden werden können, betreffen, und das General-Auditoriat muß darüber nach Befinden an Seine Majestät zur authentischen Erklärung berichten.

### Ueber die Führung der Straf-Register.

Bei jeder Compagnie oder Escadron soll künftig ein genaues Straf-Register geführt, und darin die von militairischen Vorgesetzten, sowohl Compagnie- als Escadrons-Befehlshabern, als auch Bataillons- und Regiments-Commandeuren und die vom Stand- und Kriegsgericht angeordneten Strafen unter Beifügung des Namens, Alters, Dienstzeit und Gemüthsart des Bestraften, des Standes seines Vaters, der Ursache der Bestrafung, des Datums und Grades der letztern, und der Art und Weise, wie die Strafe verordnet, ob solche bestätigt, oder ob und aus welchen Gründen sie vom Befehlshaber gemildert worden, sorgfältig angeführt, auch eine Rubrik zu

Be.

Bemerkungen offen gelassen werden. Aus diesen Compagnie = Straf = Listen wird eine allgemeine Regiments = Straf = Liste angefertigt und bei der obern Militairbehörde alljährlich eingereicht. Seine Majestät werden darnach die Einsicht der Vorgesetzten, den jedesmaligen Straf = Fall mit der Größe des Vergehens und den Geseß = Vorschriften in Einstimmung zu bringen, beurtheilen. Die General = Majore der Brigaden und die General = Lieutenants der Divisionen werden strenge darüber wachen, daß sowohl die Commandeurs der Regimenter und Bataillons, als auch die Compagnie = und Eskadrons = Befehlshaber weder eine geschehene Bestrafung in den Straflisten verschweigen, noch Vergehungen ungeahndet lassen und Seine Majestät erklären hiermit, daß ein solcher schwacher, oder bei Eingaben, die er durch seine Unterschrift beglaubigt, unredlich verfahren der Vorgesetzter unfähig seyn solle, seine Stelle länger zu bekleiden.

Wenn endlich Seine Majestät die Schwierigkeiten, die sich beim Uebertritt von einem lang gewohnten Verfahren zu einer neuen Behandlungsart ergeben, Sich nicht verhehlen wollen: so vertrauen Allerhöchst Dieselben hinwiederum dem Eifer und der Einsicht der Officiere Höchst Dero Armee, daß sie die besonders im Anfange und bei den hie und da noch vorhandenen rohen Subjekten sich in den Weg stellenden Schwierigkeiten mit gutem Willen und mit Menschenkenntniß beseitigen und so die Armee dem von Seiner Majestät vorgesteckten Ziele näher führen werden.

Königsberg, den 2ten August 1808.

Friedrich Wilhelm.

Verordnung

wegen

Bestrafung

der

Officiere.

---

Seine Königliche Majestät von Preußen etc. eingedenk, daß hie und da die den Officieren Höchst Ihrer Armee von ihren Vorgesetzten zuerkannten Strafen nicht immer mit, der, dem gesammten Officierstande gebührenden Achtung angeordnet wurden, verordnen in Hinsicht auf diese Verfahrungsart sowohl, als auf die Bestrafungen der Officiere überhaupt hiemit folgendes:

Kein Militairvorgesetzter hat das Recht, seine untergebene Officiere, wie es wohl sonst schon wegen kleiner Exerzierfehler geschah, durch einen Unterofficier und zwei Mann nach dem Arrestorte abführen zu lassen. Befindet sich ein Vorgesetzter in der Nothwendigkeit, über einen Officier die Arreststrafe zu verhängen, so geht dieser allein, oder in Begleitung eines andern Officiers, in seinen Arrestort, und sendet seinen Degen an seinen Vorgesetzten. Nur bei groben Verbrechen ist die Arretirung in Begleitung eines Officiers, Unterofficiers und zwei Mann als Sicherheitsmaaßregel noch fernerhin erlaubt.

Befindet sich ein Officier in Arrest und Untersuchung, so darf er eben so wenig auf die erwähnte Art nach dem Orte des Verhörs und nach seinem Arrestorte zurückgebracht werden. Blos ein älterer Officier begleitet ihn hin und zurück, wobei er seinen Degen, so lange er über die Straße zu gehen hat, zurück erhält. Nur ebenfalls bei groben Verbrechen oder roher Gemüthsart des Verhafteten ist die oben angegebene Verfahrungsart als Sicherheitsmaaßregel noch gestattet.

Wenn ein Officier künftighin über eine noch nicht konstairte Beschuldigung in Untersuchung geräth, so darf diese nicht mehr damit beginnen, daß  
man

man den Officier sogleich in Arrest setzt, sondern es ist vorher der Gang der Untersuchung abzuwarten, und dann erst im Fortschreiten oder nach Endigung derselben der Arrest entweder als Sicherheitsmaaßregel oder als Strafe zu verhängen.

Seine Königliche Majestät hegen zu dem Ehrgefühl der Officiere Höchst Ihro Armee das Vertrauen, daß ein von den Vorgesetzten ohne Zeugen gegebener Verweis in den meisten Fällen seinen Zweck nicht verfehlen wird.

Schlägt diese mildere Bestrafung nicht an, dann mag ein Verweis bei versammeltem Officiercorps in ernsthaften, jedoch nicht beschimpfenden Ausdrücken folgen. Eine Zurechtweisung im Tone des unterrichtenden Vorgesetzten bei Exercir- oder kleinen Dienstfehlern ist für keinen Verweis zu achten.

Wenn die beiden vorbenannten Bestrafungsarten ihre Wirkung verfehlt haben, oder bei bedeutendern Vergehungen, wird der Verweis in abgemessenen Worten, die zugleich die Thatsache, welche solches nach sich gezogen hat, genau angeben, dem Parolebefehl beigefügt, und in die Parolebücher eingetragen.

Es bleibt der Einsicht der Militair-Vorgesetzten überlassen, zu bestimmen, ob, je nach Maaßgabe der Größe des Vergehens, oder der roheren Gemüthsart des Bestraften, oder der öftern Wiederholung eines gleichen Vergehens der Verweis bei dem Bataillon, oder Regiment, oder der Brigade, oder der Division bekannt zu machen, und den Parolebüchern einzuverleiben ist. Die Sammlung dieser Strafbefehle wird einen Maaßstab abgeben, wie weit ein Officiercorps in der Bildung vorgerückt ist.

Eine strengere Bestrafungsart ist Stubenarrest, mit der schon an sich natürlichen Bestimmung, daß  
der-

derjenige, welcher auf Treue und Glauben unter dieser mildern Verhaftung steht, und dennoch seinen Arrestort verläßt, nicht mehr fähig seyn könne, Officier zu bleiben, da er seine Wortbrüchigkeit durch seine Arrestverlassung hinlänglich dargethan hat. Jede verhängte Arreststrafe wird den Parolebüchern einverleibt und in den Conduitenlisten bemerkt.

Eben so wenig kann ein Officier, dem die Einsicht von seinen Pflichten so sehr mangelt, oder der eines so störrigen Charakters ist, daß er sich in die Subordinationsverhältnisse nicht fügen will, und der sich wiederholt eines subordinationswidrigen Betragens schuldig macht, länger in seinem Posten bleiben, und Se. Majestät wollen ernstlich, daß ein solcher daraus entfernt werde.

Allerhöchst Dieselben bemerken hiebei mißfällig, daß es sich besonders in den letzten Zeiten gezeigt hat, daß hie und da die jüngeren Officiere in öffentlichen Gesellschaften, auf Bällen, Ressourcen etc. sich der Achtung entbunden glauben, welche sie dem Range jedes ältern Officiers schuldig sind. Ein solches unverständiges Benehmen zeigt von Mangel an Kultur und Einsicht. Derjenige Officier, welcher sich ein solches Betragen erlaubt, offenbart hiedurch seine Unfähigkeit, im Dienste weiter aufzusteigen, und eben so erklärt der ältere Officier, welcher schwach genug ist, zu gestatten, daß ein jüngerer sich gegen ihn vergißt, seine Unwürdigkeit, dem ihm verliehenen Posten vorzusteigen. Beides soll in den Conduitenlisten bemerkt werden. Ueberhaupt haben die höhern Vorgesetzten, so wie die ältern Officiere die Verpflichtung und das Recht, die Unbedachtsamkeit der jüngern oder ungebildeten Mitglieder des gesammten Officierstandes in Führung unschicklicher Reden und Aussprechung ungeziemender Urtheile über öffentliche Angelegenheiten oder Staats-

ver-

verhältnisse in die Schranken der Behutsamkeit zurückzuführen, so wie das vorsichtige Betragen derselben bei jeder Gelegenheit in sorgsame Obhut zu nehmen.

Se. Majestät wollen hiemit den höhern Militair-Befehlshabern es aufs neue zur Pflicht machen, darüber zu wachen, daß ihre Untergebenen und besonders die jüngeren Officiere sich keine Verletzung der Bescheidenheit und Achtung gegen Personen vom Civilstande zu Schulden kommen lassen. Die Vorgesetzten sollen ihre Untergebene durch Beispiel und Lehre überzeugen, daß nur ein höfliches Betragen gegen Personen anderer Stände den Mann von Erziehung bezeichne, und ihm am gewissesten die öffentliche Achtung sichere, deren ein entgegengesetztes Benehmen unausbleiblich unwürdig macht, während solches Erbitterung herbeiführt, und die Harmonie und Eintracht stört, die zwischen Militair- und Civilbeamten eines Staats vernünftigerweise herrschen müssen.

Ein Officier, der sich dem Trunke ergiebt, oder mit liederlichen und gemeinen Weibspersonen unanständige Verbindungen eingeht, oder mit Leuten von schlechtem Rufe Gesellschaft hegt, oder gemeine Dörter besucht, oder aus dem Spiel ein Gewerbe macht, oder die Subordinationsverhältnisse in der den Officieren höhern Ranges schuldigen Achtung nicht zu ehren versteht, oder auf eine andere Art eine niedere Denkungsart verräth, muß, so lange er nicht Beweise seines gebesserten Lebenswandels giebt, des Avancements für unfähig erklärt werden. Hierüber entscheidet die auf drei Vierteltheile der Stimmen steigende Mehrheit der Officiere eines Regiments. Jedem Officiere stehet das Recht zu, den Antrag zu einem solchen Ehrengericht zu machen; dem Verurtheilten bleibt jedoch das Recht, im Fall er sich mit Unrecht beschuldigt glaubt, auf Untersuchung zu dringen, die  
dann

dann aber in einem andern Regimente, als in dem, worin er dient, geführt wird.

Der Arrest in einer besondern Officier = Arreststube verbliebe dann nur für diejenigen, welche sich oft wiederholter Vergehungen oder eines groben, eine Kriminaluntersuchung nach sich ziehenden, Verbrechens schuldig gemacht haben.

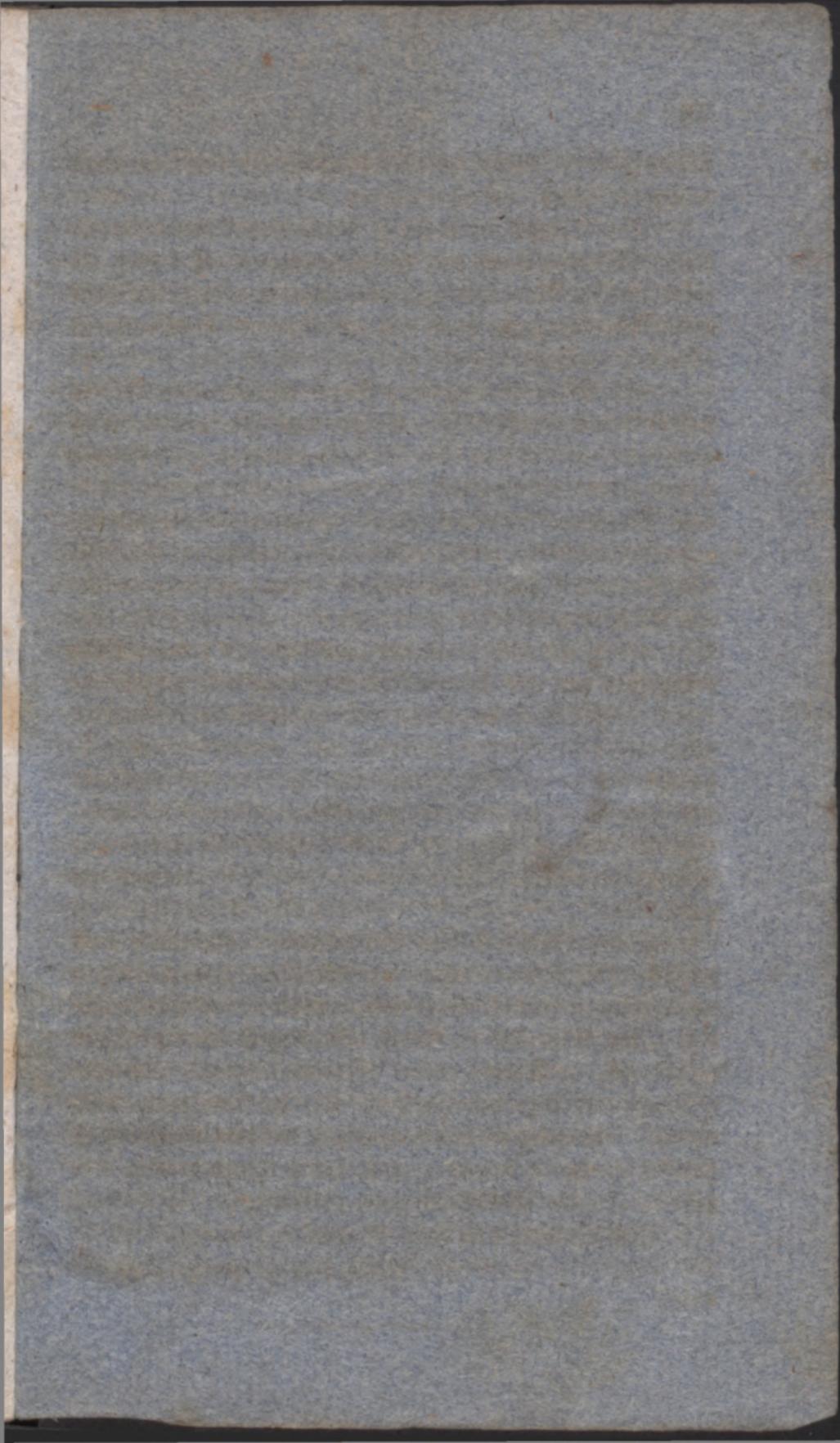
Se. Majestät hegen zu der vorschreitenden Kultur der Officiere Höchst Ihre Armee das Vertrauen, daß der Fälle, wo Officiere durch Bestrafung zu ihrer Pflicht angehalten werden müssen, immer weniger werden dürfen. Wenn die Officiere eines Regiments sich wechselseitig unter einander sorgsam bewachen, die ältern Officiere ihre jüngern Kameraden bei Zeiten warnen, die pünktliche Ausführung jeder übertragenen Dienstpflicht zur Ehrensache gemacht, und der gute Ruf des ganzen Officiercorps als der Antheil jedes Einzelnen angesehen wird, dessen Schmälerung nicht zu gestatten, der Ehrgeiz eines jeden Mitgliedes des Officiercorps seyn muß; so wird der höhere Vorgesetzte sich selten in der unangenehmen Nothwendigkeit befinden, Männer, deren Stand und Bildung sie eines äußern Antriebes zur Pflichterfüllung entzehen sollten, mit Strafen belegen zu müssen.

Schließlich erklären Se. Königl. Majestät, daß es Allerhöchstdenenselben zum Wohlgefallen gereichen wird, wenn sich ein Officiercorps durch Dienstpünktlichkeit seiner Mitglieder, durch achtungsvolles Betragen unter sich und anständige Behandlung der übrigen Stände auf eine vortheilhafte Art auszeichnet, und werden Allerhöchstdieselben einem solchen Corps ihre Werthschätzung bezeigen und durch Zuwendung außerordentlicher Vortheile gern bethätigen.

Königsberg den 3ten August 1808.

Friedrich Wilhelm.





Biblioteka Główna UMK



300022026903